

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 89/2024

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 0211•4587-1 Telefax 0211•4587-287 E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Vorgangszeichen: 41.6.8.1-003/001

Ansprechpartner: Beigeordneter Claus Hamacher,

Hauptreferent Carl Georg Müller

Durchwahl 0211 • 4587 - 220 / - 255

9. April 2024

§ 2b UStG – Erneute Verlängerung der Optionsfrist deutet sich an

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

bereits seit einigen Tagen sind Gerüchte zu vernehmen, wonach die sog. Optionsfrist zu § 2b UStG erneut verlängert werden könnte. Innerhalb dieser Frist können juristische Personen des öffentlichen Rechts § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführten Leistungen zunächst weiterhin anwenden. Nach derzeitigem Rechtsstand endet die Frist mit Ablauf dieses Jahres (vgl. § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG).

Dem Vernehmen nach soll der Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 nun eine erneute Verlängerung dieser Frist um zwei weitere Jahre **bis Ende 2026** enthalten. Dies berichten verschiedene Quellen unter Bezugnahme auf einen noch informellen Zwischenstand. Dabei soll die Optionsfristverlängerung weiterhin zur jährlichen Disposition der Betroffenen stehen (§ 27 Abs. 22a Satz 2 UStG), sodass niemand an der freiwilligen Anwendung neuen Rechts auch vor Ablauf der Verlängerung gehindert würde.

Über die weitere Entwicklung werden wir wie gewohnt berichten.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung:

gez. Claus Hamacher